

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 65 (1914)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu Beginn des Monats herrschte mildes, in den Niederungen namentlich morgens nebliges, aber zunächst trockenes Wetter. Am 4. setzten Niederschläge ein, zunächst als Regen, am 5. auch im Mittellande vielfach als Schnee, dem aber am 6. ganz erheblicher Regen folgte. Vorübergehend klarte es am 8. auf und Frost trat ein, aber schon der 10. brachte wieder Niederschläge, besonders im eigentlichen Alpengebiete. In der Folge blieb es bei südwestlicher Luftstörung mild, stark bewölkt bis trüb, aber niederschlagsfrei, abgesehen vom 13. im Alpengebiete. Vom 18. an stellte sich für die Niederungen trübes Frostwetter, über dem Hochnebel dagegen heiterer Himmel und zunehmende Wärme ein; vom 20. an herrschte Temperaturumkehr. Am 24. hellte es zunächst auf, in der Weihnacht nacht fiel dann etwas Schnee. Am 27. frischten südwestliche Winde auf, welche am 28. Sturmstärke annahmen und vielfachen Schaden in Wäldern (Jura!) verursachten; dabei stieg die Temperatur bis auf 10° im Mittellande; in den Alpentälern ging Föhn. Die letzten Tage des Jahres brachten leichte Schneefälle und Frost.

Resumieren wir: Der Winter 1912/1913 war warm und brachte es daher wie sein Vorgänger zu keiner Schneedecke im Mittelland, trotz reichlicher Niederschläge wenigstens bis im Februar; letzterer Monat war ganz ungewöhnlich hell und trocken. Von den Frühlingsmonaten ist hervorzuheben der sehr warme März; um so verderblicher für viele Kulturen war dann der unerhörte Kälterückfall Mitte April. Auf einen hellen, warmen und trockenen Frühsommer setzte in der zweiten Junihälfte sehr trübes, kühles und regnerisches Wetter ein, das uns den kältesten je beobachteten Juli brachte, und auch der Spätsommer war erheblich kühler und trüber als normal. Besser ließ sich der Herbst an, der im Oktober recht trocken, im November ganz ungewöhnlich mild war. Auch der Dezember brachte bis gegen Ende des Monats noch kein Winterwetter.

In den nachstehenden Tabellen folgen die genauen Daten bezüglich der Temperatur, der Niederschlagsmengen und Sonnenscheindauer nebst den Abweichungen von den normalen Werten. Das Zeichen — bedeutet, daß der sich für den betreffenden Monat des Jahres 1913 ergebende Wert kleiner ist als der normale, während die Zahlen ohne Vorzeichen die Größe des Überschusses in positivem Sinne darstellen.



Mitteilungen.

Von der forstlichen Gruppe der schweizerischen Landesausstellung.

Die forstliche Ausstellung liegt im Schatten der hohen Bäume, welche den östlichen Saum des Bremgartenwaldes zieren. Das Hauptgebäude lehnt sich an die zwischen Wald und Biererfeld verlaufende Allee und enthält die beiden Abteilungen für Forstwesen und für Jagd. Der erstern steht eine Halle von 30 m Länge und 20 m Breite zur Verfügung,

geteilt in den Mittelraum und die beiden Seitenchiffe. In der Mitte sind die Tische für die forstbotanischen und entomologischen Sammlungen, für die Bodenproben der Versuchsanstalt, die Modell-Kollektionen und die Reliefs von zwei Wald- und Aufforstungsgebieten. Längs den beiden Seitenwänden wurden je 6 Nischen von 5 m Breite und 4 m Tiefe eingebaut; sie tragen folgende Überschriften:

Auf der westlichen Seite:

Forstpolitik (mit der großen Waldkarte der Schweiz).

Betriebsstatistik.

Betriebsarten und Wirtschaftspläne.

Waldschäden und Waldhut.

Aufforstungen und Schutzbauten.

Lawinen und Steinschlag (mit der Lawinenkarte der Schweiz).

Auf der Ostseite folgen:

Gesetzgebung, Literatur und Vereinswesen.

Ausstellung der eidgen. Versuchsanstalt.

Waldbäume in Rahmen ihrer Holzarten.

Bestandesbilder.

Waldprodukte.

Weganlagen und Holzriesen.

Die Endpfosten der Zwischenwände sind mit Jagdtrophäen geschmückt und dienen außerdem zur Unterbringung kleiner Gruppen von Waldvögeln mit Nistkasten und Fraßstücken. An der großen Abschlußwand zwischen Forst- und Jagdabteilung befinden sich rechts und links des Eingangs Sammlungen von Holzhauer- und Kulturwerkzeugen.

In einem halbkreisförmigen Anbau auf der Nordseite wird ein Diorama mit der Ansicht der Brienzer Wildbäche errichtet.

Auf dem östlichen Vorplatz ist die Saat- und Pflanzschule angelegt. Sie zeigt den Entwicklungsgang von 12 Holzarten vom Keimungsstadium bis zur Größe des verwendbaren Waldpflänzlings. Außerdem finden sich dort die Resultate der Provenienz-Versuche der eidgen. Zentralanstalt in Zürich für Fichten und Kiefern. Den Pflanzgärten schließen sich an das Alpinetum des bekannten Landschaftsgärtners Correvon in Chêne-Bourg und eine reiche Sammlung exotischer Koniferen und blühender Straucharten aus der Baumschule Goffet in Wabern.

Südlich des Gebäudes befindet sich der Holzlagerplatz für Baumstämme und Bretter, nebst einem Schuppen für halbverarbeitetes Holz, in welchem auch größere Werkzeuge, Stammscheiben, Beschädigungen und Abnormitäten aufgestellt werden.

Die forstliche Abteilung wird von 50 Ausstellern besetzt. Aber die Anordnung ist nicht derart, daß jedem ein abgemessener Raum zugewiesen wurde, sondern das Ganze bildet eine Kollektiv-Ausstellung, in welcher alle Gegenstände derselben Gattung zusammen gruppiert werden. Das

Spezialreglement sieht vor, daß Wiederholungen und mehrfache Vertretung der gleichen Objekte vermieden, daß aber die einzelnen Rubriken des Programms so gut und vollständig wie möglich ausgefüllt werden sollen. Auf diese Weise ist eine bessere Übersichtlichkeit und eine Ökonomie in dem verfügbaren Raum zu erzielen, welche gleichzeitig eine ungefällige Überfüllung vermeiden lassen.

Da wir das Hauptobjekt, den Wald, nicht selbst ausstellen können, so muß es unser Bestreben sein, durch sorgfältig ausgewählte und deutlich wahrnehmbare Nachbildungen seine wichtigsten Zustände und Formen nach verschiedenen Seiten zu reproduzieren und anschaulich zu machen. Durch Gegenüberstellung ungleicher Beispiele findet sich die beste Gelegenheit, unsere waldbaulichen und allgemein wirtschaftlichen Ziele hervorzuheben und dem Urteil des Beschauers nahe zu legen. B.



Aus dem Jahresbericht des eidgen. Departements des Innern, Forstwesen 1913.

Gesetzgebung. Die Genehmigung erhielt eine revidierte Vollziehungsverordnung des Kantons Appenzell J.-Rh. zum eidgenössischen Forstgesetz. Der Kanton Neuenburg befindet sich mit der Revision seines Forstgesetzes noch im Rückstand.

Forstpersonal. Die Zahl der höhern Forstbeamten, deren Bekleidung den Besitz des forstlichen Wählbarkeitszeugnisses erfordert, betrug Ende des Jahres 206. Diese Stellen waren mit 198 Beamten besetzt. Das Verhältnis der Forstbeamten zu den ihnen unterstellten Waldungen befriedigt im allgemeinen; in 19 Kantonen fallen auf einen Beamten nun 5000 ha oder weniger, während im Tessin 9050 ha und im Wallis 9946 ha Waldungen auf einen Beamten kommen. Unterförster, an deren Besoldung der Bund einen Beitrag leistet, stunden 1219 im Dienst. An die Besoldungen und Taggelder des höhern kantonalen Forstpersonals im Betrage von Fr. 687,785.15 leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 208,629.31, an diejenigen der höhern Forstbeamten von Gemeinden und Korporationen, im Betrage von Fr. 200,535.70, einen solchen von Fr. 25,889.11, an diejenigen des untern Forstpersonals im Betrage von Fr. 1,308,741.03, einen solchen von Fr. 188,340.64. 750 Forstbeamte waren gegen Unfall versichert mit einer Prämiensumme von Fr. 35,323.63. Der Bundesbeitrag an letztere beträgt Fr. 11,188.57.

Forstliche Prüfungen. 2 Examinanden bestanden die forstlich-wissenschaftliche und 9 Kandidaten die forstlich-praktische Staatsprüfung.

Forstkurse fanden statt: Die zweite Hälfte eines interkantonalen Forstkurses in Champ-du-Moulin (4 Wochen, 22 Teilnehmer); ein interkantonaler Forstkurs in Filisur und Gms (8 Wochen, 24 Teilnehmer);

ein bernischer Forstkurs in Schnittweierbad, in Oberburg und Zolbrück (8 Wochen, 23 Teilnehmer); ein interkantonaler Forstkurs in Attisholz, Bettlach und Mariastein (8 Wochen, 22 Teilnehmer). Der Kanton Zürich hielt einen 4wöchigen Försterkurs mit 22 Zöglingen in Zürich ab.

Waldvermessungen. Es erfolgten solche über 5088 ha in den Kantonen Obwalden, Baselland, Graubünden und Tessin. Das Waldareal der Schweiz belief sich Ende 1913 auf 917,081 ha oder 22,21 % der Gesamtfläche.

Waldausreutungen fanden 35 in Schutzwaldungen, 61 in Nichtschutzwaldungen statt, in einer Gesamtausdehnung von 37,10 ha, gegen Ersatzaufforstungen von 40,15 ha.

Schutzwaldausscheidung. Der Kanton Tessin erklärte sämtliche Waldungen als Schutzwald. Waadt nahm eine Revision seiner Ausscheidung vor.

23 auf Schutzwaldungen lastende forstschädliche Dienstbarkeiten kamen gegen eine Entschädigung von Fr. 14,706 und Abtretung einer Waldfläche von 26 ha zur Ablösung.

Wirtschaftspläne. Da die Waldvermehrung in einigen Landesteilen sich noch im Rückstande befindet, macht auch die Betriebseinrichtung der Waldungen nicht die wünschbaren Fortschritte. Einzelne Kantone behelfen sich noch ausschließlich mit provisorischen Wirtschaftsplänen. Solcher wurden 24 neu erstellt oder revidiert über eine Fläche von 5066 ha. In 12 Kantonen kamen 46 neue definitive Wirtschaftspläne über eine Fläche von 13,525 ha zustande, in 8 Kantonen fanden 90 Revisionen von solchen statt, wovon 57 Hauptrevisionen für 9712 ha und 33 Zwischenrevisionen für 4796 ha. 7 Kantone befaßten sich im Berichtsjahre weder mit Neuaufstellung noch Revision von Wirtschaftsplänen.

Die Holznußungen (Haupt- und Zwischennußungen) in den öffentlichen Waldungen beliefen sich für die Staatswaldungen auf 167,714 m³, für die Gemeinde- und Korporationswaldungen auf 1,709,090 m³, zusammen 1,876,804 m³.

Kulturweßen. Die Fläche der Pflanzgärten beträgt 246 ha. Zu Kulturen kamen zur Verwendung 15,173,300 Nadelholzplänzlinge und 5,541,890 Laubholzplänzlinge, zusammen 20,715,190 Stück. Zu Saaten wurden 5124 km Samen verwendet.

Waldwegebau. Die Ausgaben für die mit Bundesunterstützung ausgeführten Waldwege und Seilriesen erreichen den Betrag von Fr. 935,997. 67, der bezügliche Bundesbeitrag die Summe von Fr. 180,020. 77. Genehmigt wurden 80 Projekte im Kostenvoranschlag von Fr. 1,141,647. 07, an welche letztern ein Bundesbeitrag von Fr. 227,979. 41 zugesichert wurde.

Aufforstungen und Verbau e kamen 130 zur Ausführung im Kostenbetrag von Fr. 924,691. 07 mit einer Bundesubvention von

Fr. 599,862. 69. Die Genehmigung erhielten 70 Projekte im Vorschlag von Fr. 1,336,630. 70, unter Zusicherung eines Bundesbeitrages von Fr. 780,509. 10.

Forststatistik. Die in Arbeit begriffene IV. Lieferung, „Produktion und Verbrauch von Nutzholz“ behandelt, anhand der eidgenössischen Betriebszählung 1905, die Holzindustrie, sowie die Einfuhr von Laubholz in der Schweiz in den Jahren 1909—1912, und wird im nächsten Frühjahr erscheinen. Die Tabellen und Diagramme über Ein- und Ausfuhr von Holz sind nachgetragen. Die Sägereienkarte ist größtenteils erstellt.

Verschiedenes. An einer forstlichen Studienreise durch die Kantone Zürich, Thurgau, Schaffhausen und St. Gallen, von 6tägiger Dauer, beteiligten sich 13 Forstbeamte aus der französischen Schweiz.

Die an 59 Stationen vorgenommenen Beobachtungen über den Stand der Gletscherzungen ergaben, daß die Tendenz zum Vorstoß, die sich 1912 bemerkbar machte, im Jahre 1913 angehalten hat, und namentlich bei den Gletschern der Kantone Bern, Obwalden und Waadt ausgesprochen ist. — Von den Baum- und Waldbildern der Schweiz erschien die III. Lieferung. — Die unverändert bestehenden 5 Alpengärten erhielten an Bundesbeiträgen Fr. 2700. Im fernern erhielten Subventionen: der schweizer. Forstverein Fr. 5000, der Verband schweizer. Unterförster Fr. 1000, und endlich das Alpine Museum in Bern Fr. 500. — Unter Führung schweizer. Forstbeamter hat die Royal Scottish Arboreal Society die Schweiz während 10 Tagen bereist.

y.



Besoldungen und Taggelder der kantonalen Forstbeamten pro 1. Januar 1914.

Die nachstehenden Zahlen beruhen auf den Mitteilungen der kantonalen Oberforstbeamten.

Nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 7. April 1914 ist die Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Besoldungen und Taggelder der höheren Forstbeamten der Kantone an folgende Bedingungen geknüpft:

Minimalbesoldungen in Kantonen mit mehr als 13,000 ha
Walddareal:

Kantonsoberförster Fr. 4500; Kreisoberförster und Adjunkte vom Grade eines solchen Fr. 4000.

Minimalbesoldungen in Kantonen mit 13,000 ha
oder darunter:

Kantonsoberförster Fr. 4000; Kreisoberförster und Adjunkte vom Grade eines solchen Fr. 3500; Adjunkte unter dem Grade eines Kreisoberförsters, Taxatoren und Forstassistenten Fr. 2500—3500.

Kanton	Waldfäche ha	Beförderungen				Tagelöhner				Andere Entschädigungen
		Oberförster		Abjunkte		Oberförster		Abjunkte		
		Σ.	℔.	Σ.	℔.	Σ.	℔.	Σ.	℔.	
Zürich	47,721	5500-7000	4500-6000*	3500-5000	6.—	4.—	6.—	4.—	4.—	* Bureauentschädigung Fr. 400
Bern	156,644	5700-6400	4300-5700*	2400-3600	8.—	5.—	8.—	5.—	5.—	* " " " 160-240
Luzern	34,202	4800	4200	4200	7.—	5.—	7.—	5.—	5.—	
Uri	15,529	3500	—	3000	6.—	4.—	—	—	3.—	
Schwyz	18,707	4000-4500	—	3000-3500	6.—	4.—	—	—	4.—	
Obwalden	12,718	3600	—	3000	6.—	4.—	—	—	4.—	
Nidwalden	6,900	3000	—	—	10.—	5.—	—	—	4.—	
Glarus	10,660	4000-4500	—	3000-3500	6.—	5.—	—	—	5.—	
Zug	5,234	3500-4500	—	—	6.—	4.—	—	—	—	
Freiburg	31,798	4800	4000	—	8.—	4.—	8.—	4.—	—	
Solothurn	29,442	4716	3716	3500	6.—	4.—	6.—	4.—	4.—	
Basel-Land	14,710	4000-4500	—	3600-4200	7.—	4.—	—	—	4.—	
Schaffhausen	11,962	—	4000-5000*	—	—	—	6.—	4.—	—	* Für Beleuchtung u. Heizung Fr. 250
Appenzell A.-Rh.	5,847	5100	—	—	—	—	—	—	—	Tagelöhner als Fixum zum Gehalt.
Appenzell S.-Rh.	3,684	3500	—	—	6.—	4.—	—	—	—	Bureau Fr. 200.
St. Gallen	42,708	6000	5000-5500	—	12.—	5.—	8.—	5.—	—	
Graubünden	143,456	5000-6000	3500-4500	3500-4500*	7.—	3.—	7.—	3.—	3.—	* Fortadjunkt und Kreisförster
Nargau	44,784	5000-6000	* 4000-5000	3000**	6.—	4.—	5.—	4.—	4.—	** Techn. Anstalt
Thurgau	17,993	4200	3800-4000*	—	8.—	—	8.—	—	—	* Bureau Fr. 350—500
Tessin	72,559	4200-5200	3000-4000	3000	6.—	4.—	5.—	3.—	3.—	* Bureau Fr. 150—200
Vaud	83,538	4000-7000	4000-5500	3500-5500	8.—	4.—	8.—	4.—	4.—	
Valais	79,564	4200-4500	3500-4000	3500-4000	6.—	4.—	5.—	3.—	3.—	Bureau Fr. 200
Neuchâtel	23,871	5000	3000-3800	3000-3200	5.—	3.—	5.—	3.—	3.—	
Genève	2,531	3250	—	—	—	—	—	—	—	Bureauentschädigung Fr. 300

Minimaltaggelder:

Kantonsoberförster Fr. 12 (5 pro Tag und 7 pro Nacht); Kreisoberförster und Adjunkte vom Grade eines solchen Fr. 10 (4 pro Tag und 6 pro Nacht); Adjunkte, Taxatoren und Forstassistenten Fr. 8 (3 pro Tag und 5 pro Nacht).

Noch sei bemerkt, was die Adjunkte, Taxatoren und Forstassistenten anbetrifft, daß sich der Bundesrat vorbehält, innert der genannten Beträge die Minimalbesoldung festzusetzen.

Freuen wir uns dieses Fortschrittes aufrichtig, da dadurch die finanzielle Stellung mancher Forstbeamten eine wesentliche Besserung erfahren wird; auch soll nicht vergessen werden, daß die bisherigen Ansätze s. Zt. durch Subventionierung seitens der Eidgenossenschaft ermöglicht worden sind; sonst hätte in einigen Kantonen der Forstbeamte noch lange auf eine richtige Beurteilung seiner Arbeit warten müssen. Decoppet.



Ackerbau land in den Forsten.

Nach einer Mitteilung von Herrn H. Zou, Chief office of silvics, forest service, U. S. Dep. of agriculture, Washington D. C., übersezt.

Während die Nationalforste die weiten Berggegenden des Westens umfassen und im allgemeinen weder das Klima, noch den Boden, noch die Oberflächengestaltung besitzen, die Feldbau ermöglichen würden, gibt es doch auch Ausnahmsorte und viele zerstreut liegende Stücke Landes, welche zum Ackerbau geeignet sind. Ursprünglich schlossen die Forstgrenzen viel mehr Land dieses Charakters in sich als jetzt. Natürlich waren es die tiefer gelegenen Waldungen, wo solche Gebiete im allgemeinen gefunden wurden. Früher geschah die Auswahl und Prüfung von Ländereien, welche für die Nationalforste in Betracht kamen, notwendigerweise hastig, denn eine kleine Kraft hatte in der möglichst kürzesten Zeit ein großes Gebiet zu bearbeiten oder zu beschützen, wenn die Forste der Öffentlichkeit erhalten bleiben sollten. Infolgedessen wurden die Grenzlinien etwas roh gezogen. An einzelnen Orten umschlossen sie zu wenig Ackerland, anderswo zu viel.

Eine auf sorgfältiger Untersuchung und Landklassifikation gegründete Nachprüfung aller Umgrenzungen ist seit drei Jahren im Gange, und hat die Ausmerzung von ungefähr 10 Millionen acres ergeben, welche zu forstlichen Zwecken nicht besonders tauglich befunden worden sind. Bei der Vornahme dieser Ausmerzung ist eine Anstrengung gemacht worden, besonders alle wichtigen, nicht mit Holz bestockten Flächen als hauptsächlich verwendbar für Ackerbau auszuschließen, so Flächen, die längs der Waldsäume liegen oder von den Waldsäumen in die Forste zurücklaufen. Viele tiefe Einschnitte, welche die Karte jetzt anzeigt, wo

Talgebiete meilenweit stromaufwärts sich ausdehnten, sind so ausgeschlossen worden. Das Ergebnis war eine große Einschränkung des Ackerbauandes in den Forsten.

In großer Ausdehnung ist fruchtbares und relativ tief liegendes, in den Gebirgswaldungen eingeschlossenes Land vor Festsetzung des Forstgebiets weggenommen worden.

Dies ist der Fall sowohl in bezug auf schwach bestockte Täler, als auch auf offenes Land. Der Wanderer, der ein Tal hinaufsteigt, und der weiß, daß er innerhalb der Forstgrenzen sich befindet, wird von dem, was er sieht, oft irreführt. Das Land, das als Reservatgebiet durch die Regierung dem Ackerbau entzogen zu sein scheint, wird sehr wahrscheinlich Eigentum einer Holzgesellschaft oder von Spekulanten. Wenn der Wert des Holzbestandes auf solchem Land viel größer ist als sein landwirtschaftlicher Wert in unbearbeitetem Zustand, wird es praktischerweise sicher zuerst wegen seines Holzvorrates geschätzt. Die Entwicklung der Landwirtschaft auf solchen Gebieten ist wirklich gehemmt, nicht weil das Land in einem Nationalforst liegt, sondern weil es dem Privateigentümer dann am meisten einträgt, wenn er es ungejäubert läßt bis er am Holzsertrag seinen Vorteil verwirklichen kann. Auf vielen Viertels-Sektionen solchen Landes findet sich Holz im Werte von oft über 20,000 Dollars.

Das ist für einen großen Teil des noch in den Forsten gelassenen Landes, welches erfolgreich kultiviert werden könnte, nachgewiesen. Es ist in Privateigentum übergegangen. Trotz der Tatsache, daß durch Zurückziehung der Forstgrenzen die Flächen, auf welchen das meiste Land in fremdem Besitz war, praktisch sozusagen ausgeschaltet wurden, gibt es noch etwa 22 Millionen Acker (acres) der Forste, die nicht Eigentum der Regierung sind. Von dem der Regierung gehörenden Landbesitz ist nicht über eine Million Acker feldbaufähig. Von diesem Betrage ist ein großer Prozentsatz leicht bestockt. Solche Gebiete stehen gegenwärtig der Niederlassung nicht offen, weil das gleichbedeutend mit ihrer Auslieferung an Holzspekulanten wäre. Um einem unbestimmten Festlegen des Landes wegen seines Holzwertes zuvorzukommen, werde ich zuerst, und zwar so bald als möglich das Nutzholz auf denselben verkaufen und das Verfügungsrecht über das Gebiet vorbehalten zum Nutzen der Heimstättengründer.

Das Bedürfnis nach Beschaffung von Ländereien, die als Ackerbaugebiet ihr Bestes zu leisten vermögen, erkannte ich frühzeitig. Mein Departement befürwortete den Erlass eines Gesetzes zur Ermöglichung dieser Maßregel.

Die notwendige Gesetzgebung wurde durch die Akte vom 11. Juni 1906 erreicht. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wurde ich ermächtigt, auf Gesuch oder anderweise Land zur Besitznahme für Ansiedler vorzumerken, das nach Untersuchung für den Ackerbau wertvoller als für forstliche Zwecke befunden würde.

Seit dem Erlaß dieses Gesetzes habe ich nahezu 1,250,000 acres als Ackerland eingeschrieben. Für den Anfang war es unmöglich, mehr zu tun, als Landstrecken zu untersuchen, für welche Gesuche eingereicht worden waren. Mit der Zeit jedoch wurde es klar, daß nach einer systematischen Absonderung größerer Gebiete gerufen wurde. Dies wurde zuerst in den schon beschriebenen Grenzberichtigungen und in einigen besonderen Klassifikationsarbeiten unternommen, besonders im nördlichen Montana. Mit der Vollendung jenes Grenzberichtigungswerks wurden auch Pläne für eine gründliche Klassifikation der Flächen, auf welche jene Arbeiten sich nicht erstreckt hatten, ausgearbeitet.

Ackerbau-Entwicklung innerhalb der Forste ist höchst wünschenswert, nicht nur weil sie das Grundprinzip, jede Bodenart zu ihrem ergiebigsten Nutzertrag zu bringen, durchsetzt, sondern auch, weil die Verwaltung der Forste durch die Anwesenheit von Farmern erleichtert wird. Ein bewirtschafteter Wald ist etwas von einer Wildnis gründlich Verschiedenes. Je mehr Leute in ihm leben, um so besser. Sie sind zwar genötigt, die Hilfsquellen zu gebrauchen, aber ebensoehr, die Forste schützen zu helfen. Farmer helfen mit, Schadenfeuer einzuschränken und ganz zu beseitigen. Sie sind verwendbar zu außerordentlicher Hilfeleistung bei den Meliorationsarbeiten, der Errichtung von Gebäuden und ähnlichen Werken. Ihre Farmen werden in gewissem Maße Stapelplätze von Holzvorräten. In seinen Plänen für organisierte Feuerabwehr-Einrichtungen ordnet der Walddienst (forest service) jetzt eine bestimmte Mithilfe der Farmer an und bildet so, was die zweite Verteidigungslinie genannt werden könnte. Darin liegt der Grund dafür, daß die Besiedlung und Überlassung von Gebieten, die für den Ackerbau geeigneter sind als für forstliche Zwecke, willkommen heißen und erleichtert werden sollte.

Ein zusammenfassender Plan des Landklassifikationswerkes zur allgemeinen Abgrenzung der Ackerbaugebiete innerhalb der Forste erhielt Genehmigung im April des gegenwärtigen Jahres.¹ Nach diesem Plane wird das Land auf Grundlage reichlicher Tatsachen mit Berücksichtigung aller wichtigen Faktoren klassifiziert werden. Fragen betreffend die Bodenbeschaffenheit werden durch Spezialisten des Bodenamts (bureau of soils) beurteilt werden. In der Tat wird eine vollständige wissenschaftliche Bestimmung nicht nur des relativen Werts des Landes für Feldernten und Waldernten gemacht werden, sondern auch relativen Werts verschiedener Flächen für den Farmbetrieb und der Art des Farmbetriebes, die am erfolgreichsten sein wird. An diesem Werke wird das ganze Departement mitarbeiten. Der Landsucher wird erfahren können, nicht nur an welchem bestimmten Orte er sich niederlassen kann, sondern er wird auch belehrt werden über den relativen Wert aller verfügbaren Landstriche, über die Ernten und über die Bebauungsmethoden, nach

¹ 1912. D. Übersf.

welchen jede besondere Fläche mit möglichstem Vorteile auszunutzen ist. Auf diesem Wege wird, glaube ich, der Grundsatz, jede Art Land zum Optimum seiner Gebrauchsfähigkeit zu bringen, viel wirksamer gefördert werden, als es je zuvor möglich gewesen, und all dies wird zum größten Nutzen derjenigen gereichen, welche eine Niederlassung in den Forsten anstreben.

Eine teilweise Ermöglichung dieses Werks wurde durch eine Geldbewilligung von 35,000 Dollar erreicht. Um das Werk nach dem geplanten Maßstabe zu fördern, sollten viel reichlichere Zuwendungen dafür aufgewendet werden, und ich dränge fest darauf hin, daß die Zuschüsse vermehrt werden.

Bei der Aufnahme von Landstrecken für Niederlassungen wird eine Schwierigkeit von bisweilen ernster Bedeutung durch das Bedürfnis geschaffen, Wegrechte über das Land vorzubehalten. In engen Tälern kann eine einzige Farm einer großen und wertvollen Nutzholzmasse den Ausgang versperren, wenn kein Wegrecht durch ihr Gebiet besteht; oder sie kann den Eintritt zu nebenan liegendem Ackerland verhindern. Wenn das Bedürfnis eines Wegrechtes vorgeesehen werden kann, wird jetzt von Anfang an vorgesorgt und das Wegrecht privilegiert; dies jedoch ist sowohl kostspielig als umständlich, denn es kann nicht immer voraus gesagt werden, wo der zu erstellende Weg seinen Verlauf haben sollte. Es sollte dem Sekretariat des Innern die Ermächtigung gegeben werden, Wegrechte zu Regierungszwecken vorzubehalten, um damit den Bedürfnissen der Ansiedler entgegenzukommen.

Übersetzt von K. M.



Mitteilung.

Der kürzlich den höhern Forstbeamten zugesandte Bericht des eidg. Departements des Innern über seine Geschäftsführung im Jahr 1913 enthält die Tabelle I betreffend die Holznutzungen in den öffentlichen Waldungen fehlerhafte Angaben für den Kanton Uri und dementsprechend auch auf Seite 5 des Textes. Eine berichtigte Tabelle nebst einem Karton für Seite 5 wird nächster Tage zur Versendung an das Forstpersonal gelangen.

Eidg. Inspektion für Forstwesen,
Jagd und Fischerei.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Freiburg. Herr Forstinspektor Marcel Bonderweid in Freiburg ist vom Großen Räte des Kantons zum Regierungsrate gewählt worden; wir gratulieren dem verehrten Kollegen aufs beste hierzu und freut uns seine Wahl umsomehr, als ihm das Forstwesen zugeteilt werden wird.

